

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um 3,00 m
2. Überschreitung der GRZ (Parzelle 2056) um 0,05 auf nunmehr 0,55
3. Anzahl der Stellplätze: 1 statt 2 Stpl. je Wohnung
4. Standort Stellplätze